

rechts erfordert, daß jede Straftat aufgedeckt und der Schuldige zur Verantwortung gezogen wird. Zweck der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist es, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung, die Bürger und ihre Rechte vor kriminellen Handlungen zu schützen, Straftaten vorzubeugen und den Gesetzesverletzer wirksam zu sozialistischer Staatsdisziplin und zu verantwortungsbewußtem Verhalten im gesellschaftlichen und persönlichen Leben zu erziehen.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit wird verwirklicht durch nachdrückliche staatliche und gesellschaftliche Einwirkung auf den Gesetzesverletzer sowie durch seine Bewährung und Wiedergutmachung.

Die Freiheitsstrafe ist die strengste Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die den wirksamen Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und der Rechte der Bürger sowie die nachdrückliche Erziehung von Straftätern gewährleistet, die sich schwerwiegender Straftaten schuldig machen oder sich hartnäckig der erzieherischen Einwirkung des Staates und der Gesellschaft verschließen.

„Gegen Täter, die sich wegen weniger schwerwiegender Handlungen verantworten müssen, werden Maßnahmen der gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege und Strafen ohne Freiheitsentzug angewandt.“

1. Art. 2 bekundet den Willen, das Interesse und die Verantwortung der Werktätigen und ihrer sozialistischen Staatsmacht, daß sich jeder vor der sozialistischen Gesellschaft persönlich strafrechtlich zu verantworten hat, der sich einer kriminellen Tat schuldig macht.

Damit wird staatsrechtlich verbindlich zum Ausdruck gebracht, daß der systematische vereinte Kampf der sozialistischen Gesellschaft gegen die Kriminalität und für deren weitere schrittweise Verdrängung notwendig die persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit der Gesetzesverletzer in sich einschließt. Mit der Autorität des Gesetzes wird so klargestellt, daß die Rolle der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch die wachsende Verantwortung und Mitwirkung der Gesellschaft im Kampf gegen die Kriminalität keinesfalls herabgemindert, sondern vielmehr — namentlich in bezug auf die Unabwendbarkeit und gesellschaftliche Effektivität der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im staatlich-gesellschaftlichen System der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung — gehoben und verstärkt wird.

Zugleich bringt die gesetzssystematische Verbindung des Art. 2 mit den Art. 1 und 3 sowie auch die Ausgestaltung des Systems der strafrechtlichen Maßnahmen zum Ausdruck, daß in der sozialistischen Gesellschaftsordnung die persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit der Gesetzesverletzer mit der Verantwortung der Gesellschaft zur systema-